

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****45**7. November 2015
69. Jahrgang
Seiten 2117-2164**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2117

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH
a.D., Weil der Stadt
Der Regierungsentwurf vom 29. September 2015 zur
„Anfechtungsrechtsreform“
– Vom Regen in die Traufe –

Seite 2122

Rechtsanwalt Dr. Mathias Hanten, M.B.L. – HSG
(St. Gallen), und Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Annke von Tiling, Frankfurt a. M.
Kreditfonds

Seite 2132

OLG Karlsruhe, 14.7.2015
Anwendbarkeit der vom BGH für die Feststellung des sog.
Churnings bei Termin(options)geschäften festgelegten Kri-
terien grundsätzlich auch auf Differenzgeschäfte im
Daytrading

Seite 2139

OLG München, 18.3.2014 und 23.4.2014
Zur Warnpflicht einer depotführenden Direktbank

Seite 2146

OLG Nürnberg, 10.7.2015
Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Ver-
kauf von Wertpapieren im außerbörslichen Handel durch
eine Bank als Kommissionär

Seite 2161

AG Wolfsburg, 15.5.2013
Zur Haftung einer Bank gegenüber dem Kunden aus De-
potvertrag, wenn die Bank zu Unrecht Kapitalertragsteuer
abführt

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Hans Gerhard Ganter, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Weil der Stadt
Der Regierungsentwurf vom 29. September 2015 zur „Anfechtungsrechtsreform“
– Vom Regen in die Traufe – 2117

Rechtsanwalt Dr. Mathias Hanten, M.B.L. – HSG (St. Gallen), und Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Annke von Tiling, Frankfurt a. M.
Kreditfonds 2122

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Karlsruhe	14.7.2015	Anwendbarkeit der vom BGH für die Feststellung des sog. Churnings bei Termin(options)geschäften festgelegten Kriterien grundsätzlich auch auf Differenzgeschäfte im Day-trading	2132
OLG München	18.3.2014 u. 23.4.2014	Zur Warnpflicht einer depotführenden Direktbank	2139
OLG Nürnberg	10.7.2015	Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren im außerbörslichen Handel durch eine Bank als Kommissionär	2146
AG Celle	20.2.2013	Keine Prüfungspflicht für Kreditinstitute im Hinblick auf Steuerpflicht von Kapitalerträgen des Kunden bei steuerrechtlich nicht eindeutigen Sachverhalten	2160
AG Wolfsburg	15.5.2013	Zur Haftung einer Bank gegenüber dem Kunden aus Depotvertrag, wenn die Bank zu Unrecht Kapitalertragsteuer abführt	2161

Sonstiges

Bundesgerichtshof	10.9.2015	Zur Glaubhaftmachung eines Wiedereinsetzungsgrundes, wenn ein fristgebundener Schriftsatz verloren gegangen ist	2161
Bundesgerichtshof	15.9.2015	Zur Pflicht des Rechtsanwalts, den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt werden	2163

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV